

Amt muss Kosten für Klassenfahrt zahlen

SOZIALGERICHT Entscheidung gegen Hartz-IV-Behörde – Pauschalisierung unzulässig

OLDENBURG/RD - Niederlage für Hartz-IV-Behörde: Das Sozialgericht hat in einem Urteil (Az. S 48 AS 791/05) die Arbeitsgemeinschaft (Arge) verpflichtet, die vollen Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zu übernehmen. In dem Fall ging es um einen Arbeitslosengeld-II-Empfänger, dessen Sohn (14) an einer Fahrt nach Frankreich (Kosten: 250 Euro) teilnehmen wollte. Die Behörde bewilligte für den Gymnasiasten nur 205 Euro. Die restlichen Kosten sollte der Vater aus eigenen Mitteln zahlen. Dies akzeptierte der Mann nicht – er ging vor Gericht. Der Richter gab ihm Recht: Eine Pauschalisierung oder Festlegung einer Obergrenze sei bei Klassenfahrt-Kosten nicht zulässig.